

Rechts- und Verfahrensordnung im Badischen Turner-Bund

(beschlossen am 04.04.2009)

§ 1 Landesschiedsgericht

1. Der BTB hat ein Landesschiedsgericht. Das Landesschiedsgericht setzt sich zusammen aus

- dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- zwei Beisitzern/Beisitzerinnen

2. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden vom Hauptausschuss auf drei Jahre gewählt. Eine Abwahl ist nicht möglich. Sie sollen die Befähigung zum Richteramt haben und mindestens 40 Jahre alt sein.

Eine/-r der beiden Beisitzer/-innen wird durch den/die Antragsteller/-in, der/die zweite vom Präsidium des BTB benannt. Benennt der/die Antragsteller/-in innerhalb einer bestimmten Frist keine/-n Beisitzer/-in werden beide Beisitzer/-innen vom Präsidium benannt.

Wer als Vorsitzende/-r, stellvertretende/-r Vorsitzende/-r oder benannte/-r Beisitzer/-in am Verfahrensgegenstand mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, kann nicht im Schiedsgericht tätig werden.

§ 2 Anrufung des Landesschiedsgerichts

Das Landesschiedsgericht kann insbesondere in folgenden Fällen angerufen werden:

- Bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Organe und Ausschüsse
- Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen und BTB
- Bei Streitigkeiten zwischen Turngauen und BTB
- Bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Turngauen

§ 3 Schiedsgerichtsverfahren

1. Das Schiedsgericht kann nur auf Antrag eines/einer gem. Ziff. 2 Betroffenen tätig werden. Mit der Antragstellung wird das Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Der Antrag ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Er ist zu begründen. Stellt sich der Antrag als Rechtsmittel gegen einen Beschluss dar, ist der Antrag innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beschlussfassung einzureichen. Eingelegte Rechtsmittel (Widerspruch, Berufung) haben aufschiebende Wirkung.

2. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende leitet sodann das Schiedsverfahren ein. Dem/Der Antragsteller/-in/Rechtsmittelführer/-in und dem Präsidium ist Gelegenheit zu geben, binnen einer vom/von der Vorsitzenden zu setzenden Frist eine/-n Beisitzer/-in zu benennen. Nach Benennung der Beisitzer/-innen hat das Landesschiedsgericht über den Antrag/das Rechtsmittel innerhalb von sechs weiteren Wochen zu entscheiden. Die Beteiligten haben Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs. Das Verfahren endet mit einem Schiedsspruch. Der Schiedsspruch hat eine Bestimmung zu enthalten, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Gegen den Schiedsspruch ist ein Rechtsmittel nur möglich, sofern es sich um die Entscheidung im Falle eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Ordnung handelt. In allen anderen Fällen ist ein Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch nicht möglich.

3. Das Schiedsgerichtsverfahren findet im schriftlichen Verfahren statt. In besonderen Fällen kann der/die Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anordnen. Das Verfahren findet ebenfalls in mündlicher Verhandlung statt, wenn alle beteiligten Parteien dies übereinstimmend beantragen. Beantragt nur eine der beteiligten Parteien die mündliche Verhandlung, so entscheidet der/die Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art der Verhandlung. Im Falle der mündlichen Verhandlung ist diese verbandsöffentlich.

Liegen dem Vorsitzendem/der Vorsitzenden im Falle der schriftlichen Verhandlung die schriftlichen Äußerungen der beteiligten Parteien vor, so kann dieser zunächst einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Wird dieser von den beteiligten Parteien angenommen, ist das Verfahren hiermit beendet. Wird der Vorschlag von mindestens einer der beteiligten Parteien nicht angenommen, so entscheidet das Landesschiedsgericht durch Schiedsspruch.

§ 4 Rechtsmittel

1. Die Satzung des BTB und seine Ordnungen sehen vor, dass Organe sowie Gremien Beschlüsse fassen, die verbindlich sind. Derartige Beschlüsse können nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen von betroffenen Mitgliedsvereinen, Turngauen, Amtsträgern/Amtsträgerinnen, Gremien und Organen zur Überprüfung gestellt werden. Soweit in der Satzung und den Ordnungen keine speziellen Regelungen enthalten sind, gelten folgende Grundsätze:

- a) Gegen Entscheidungen des/der Landesfachwarts/Landesfachwartin ist Widerspruch beim jeweiligen Landesfachausschuss möglich. Gegen die Widerspruchsentscheidung des Landesfachausschusses kann Berufung zum Landesschiedsgericht eingelegt werden.
- b) Gegen Beschlüsse des Landesfachausschusses ist Widerspruch beim jeweiligen Bereichsvorstand möglich. Gegen die Widerspruchsentscheidung des Bereichsvorstandes kann Berufung zum Landesschiedsgericht eingelegt werden.
- c) Gegen Beschlüsse des Ressorts ist Widerspruch beim jeweiligen Bereichsvorstand möglich. Gegen die Widerspruchsentscheidung des Bereichsvorstandes kann Berufung zum Landesschiedsgericht eingelegt werden.
- d) Gegen Beschlüsse des Bereichsvorstandes ist Widerspruch beim Präsidium möglich. Gegen die Widerspruchsentscheidung des Präsidiums kann Berufung zum Landesschiedsgericht eingelegt werden.
- e) Gegen Beschlüsse des Präsidiums ist Widerspruch beim Hauptausschuss möglich. Gegen die Widerspruchsentscheidung des Hauptausschusses kann Berufung zum Landesschiedsgericht eingelegt werden.
- f) Gegen Beschlüsse des Hauptausschusses und des Landesturntages ist ein Rechtsmittel nicht statthaft.
- g) Das Präsidium kann gegen Beschlüsse aller Gremien des BTB Widerspruch einlegen. Hierüber entscheidet das Landesschiedsgericht.

2. Vor Entscheidung über einen eingelegten Widerspruch, ist dem/der Widerspruchsführer/-in und dem Gremium, das den angefochtenen Beschluss gefasst hat, rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 5 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen und BTB, Turngauen und BTB sowie Turngauen untereinander entscheidet das Landesschiedsgericht, das hierfür ausschließlich zuständig ist, direkt. Vor einer Entscheidung, ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 6 Kosten des Verfahrens

1. Für die Einlegung eines Widerspruchs nach § 4 Abs. 1 a bis e wird keine Gebühr erhoben.
2. Die Gebühr für die Berufung zum Landesschiedsgericht nach § 4 Abs. 1 a bis e beträgt € 250,00. Das Landesschiedsgericht wird erst tätig, wenn ein entsprechender Gebührevorschuss bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen ist. Wird der Gebührevorschuss nicht innerhalb von zwei Monaten nach Einlegung der Berufung geleistet, gilt das Rechtsmittel als zurückgenommen.
3. Findet gemäß § 3 Abs. 3 eine mündliche Verhandlung statt, so sind die hieraus resultierenden Kosten und Auslagen Kosten des Verfahrens.
4. Ist in den Fällen des § 4 Abs. 1 a bis e die Berufung erfolgreich, trägt der Badische Turner-Bund die Kosten des Verfahrens. Wird die Berufung als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, trägt der Berufungsführer die Kosten des Verfahrens. Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen entscheidet das Landesschiedsgericht über die Kostentragungspflicht nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Inkrafttreten

Der Hauptausschuss des BTB hat diese Rechts- und Verfahrensordnung am 12.04.2008 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.